



BESONDERE VEREINBARUNGEN

KFZ HAFTPFLICHT

KH012 Freischadenbonus

In teilweiser Abänderung des Art. 15 Pkt. 6.3 AKHB werden die Bonusstufen wie folgt erweitert:

Prämienstufe	Prozent der Tarifprämie
-01	35
-02	35
-03	35

Dadurch kann der Anspruch auf einen „Freischaden“ – das ist ein systemwirksamer Schaden, der bei der Niederösterreichischen Versicherung keine Mehrprämie bewirkt – erworben werden.

KH017 Bonus-Malus-System für LKW bis 1,5t Nutzlast

In Erweiterung des Art. 15 Pkt. 1 AKHB gilt das Bonus-Malus- System auch für LKW im Werksverkehr bis 1,5t Nutzlast.

KH022 Sonderbonus für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Im Hinblick darauf, dass der Versicherungsnehmer auch eine landwirtschaftliche Betriebsbündelversicherung bzw. eine Eigenheim- Bündelversicherung bei der Niederösterreichischen Versicherung abgeschlossen hat, wurde auf den gegenständlichen Vertrag ein Sonderrabatt von 20% berechnet. Dieser Rabatt entfällt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

KH024 Zugmaschinen mit Einsatz im kommunalen Bereich

2. Der Versicherungsschutz aus der Verwendung der versicherten Zugmaschine gemäß Art. 1 AKHB erstreckt sich auch auf den Einsatz im kommunalen Bereich.
- 2) Es gilt in jedem Versicherungsfall bei kommunaler Verwendung ein Schadenersatzbeitrag in der Höhe der Versicherungsleistung, höchstens jedoch € 300,00 inklusive Versicherungssteuer als vereinbart. Zahlungen die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

KH025 Zugmaschinen für fallweise gewerbliche Tätigkeit

- 1) Der Versicherungsschutz aus der Verwendung der versicherten Zugmaschine gemäß Art. 1 AKHB erstreckt sich auch auf die fallweise gewerbliche Tätigkeit.
- 2) Es gilt in jedem Versicherungsfall bei gewerblicher Verwendung ein Schadenersatzbeitrag in der Höhe der Versicherungsleistung, höchstens jedoch € 300,00 inklusive Versicherungssteuer als vereinbart. Zahlungen die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

KH027 Kennzeichenhinterlegung

Es erfolgt abweichend von Art. 18 AKHB keine Prämienrückvergütung, wenn der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln gemäß § 52 KFG hinterlegt werden.

KH028 Wechselkennzeichen – Leihwagenverzicht

Für die unter einem Wechselkennzeichen mitversicherten PKW oder Kombi gilt obligatorisch die Variante A – ohne Leihwagen versichert. Dies gilt nicht für andere Fahrzeugarten wie zB LKW.

KH029 Wechselkennzeichen – Leihwagenanspruch

Der Leihwagen gilt für alle unter diesem Wechselkennzeichen versicherten Kraftfahrzeuge.



KH030 Änderung des Bonus-Malus-Systems

In teilweiser Abänderung des Art. 15, Pkt. 6.3 AKHB, beträgt die Prämie in den Prämienstufen

Prämienstufe	Prozent der Tarifprämie
01	50
00	50

Außerdem werden die Bonusstufen wie folgt erweitert:

Prämienstufe	Prozent der Tarifprämie
-01	50
-02	50
-03	50

Dadurch kann der Anspruch auf einen „Freischaden“ – das ist ein systemwirksamer Schaden, der bei der Niederösterreichischen Versicherung keine Mehrprämie bewirkt – erworben werden.

KH034 Mietwagenschutz im Ausland

Die Versicherung umfasst auch Schadenfälle, die der Versicherungsnehmer oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner mit einem Selbstfahrervermiet-Kraftfahrzeug verursacht, das mit einem österreichischen Führerschein der Klasse B gelenkt werden darf. Dieser Versicherungsschutz gilt auf Reisen innerhalb des Geltungsbereiches (ohne Österreich) gem. Artikel 4. Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sofern nicht aus einer für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Die Leistung des Versicherers ist mit der für Österreich gültigen gesetzlichen Mindestversicherungssumme begrenzt. Diese Erweiterung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist.

KH032 Schadenersatzbeitrag für LenkerInnen unter 25 Jahren

Wird das Kraftfahrzeug im Schadensfall von einer Person gelenkt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so gelangt ein Schadenersatzbeitrag in der Höhe von € 300,00 inklusive Versicherungssteuer zur Verrechnung. Ist der Schaden geringer, so reduziert sich der Beitrag auf die erbrachte Schadenersatzleistung. Der Schadenersatzbeitrag wird aufgrund einer Zahlung des Versicherers sofort mit dessen Vorschreibung fällig, sofern der/die VersicherungsnehmerIn den bezahlten Betrag nicht erstattet hat. Im Falle nicht rechtzeitiger Bezahlung des Schadenersatzbeitrages gelten dieselben Verzugsfolgen wie für Folgeprämien (§ 39 Versicherungsvertragsgesetz).

KH033 Paketkündigung

Vereinbart gilt, dass im Falle der Kündigung der Haftpflichtversicherung auch sämtliche andere Verträge dieser Polizza als gekündigt gelten.

KASKOVERSICHERUNG

KD008 Kaskoerweiterung – Geräte des persönlichen und beruflichen Bedarfs

In Erweiterung der Zusatzvereinbarungen zur Kollisions- bzw. Elementarkasko erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenereignisse durch den Verlust von im Fahrzeug befindlichen elektronischen/technischen Geräte des persönlichen und beruflichen Bedarfs, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör.

Insgesamt ist die Leistung im Schadensfall aus der Erweiterung der Zusatzvereinbarung mit € 750,00 je Schadensereignis maximiert. Hierbei handelt es sich um eine Zeitwertversicherung.

KK580 Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt. Das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen. Auf die Prämie ist ein Nachlass eingeräumt. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.



KK581 Wechselkennzeichen

Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens gemäß § 48 (2) KFG 1967 für zwei oder drei Fahrzeuge wird die höchste Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung voll, die niedrigere(n) Prämie(n) der Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung zur Hälfte, der Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung zu zwei Dritteln berechnet. Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

KK582 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Aufgrund der vom Versicherungsnehmer im Antrag abgegebenen Erklärung, den Ersatz von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht zu beanspruchen, ist auf die Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung ein Nachlass eingeräumt. Demnach erfolgt im Versicherungsfall keine Vergütung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

KK073 Selbstbeteiligung für junge Lenker

In Abänderung der Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung erfolgt keine Erhöhung der Selbstbeteiligung für Unfallschäden auf Grund des Alters des Fahrzeuglenkers zum Unfallzeitpunkt.

KK083 Bruchschäden an Kleingläsern

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 3 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung ohne Selbstbeteiligung auch auf Bruchschäden an Scheinwerfergläsern, Heckleuchten und Blinkercellonen ohne Rücksicht auf die Schadensursache. Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK084 Verbesserte Leistung im Totalschadenfall

In Erweiterung von Art. 5, Pkt. 1.2 der AKKB 2018 leistet der Versicherer – unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung – bei einem Totalschaden jenen Betrag, der folgendermaßen berechnet wird – die Vorlage einer Originalrechnung über die Anschaffung des Fahrzeuges ist verpflichtend:

Zeitraum ab der erstmaligen Zulassung	Verbesserte Versicherungsleistung in % des Listenpreises, maximal jedoch der Kaufpreis
1. bis 6. Monat	100
7. bis 12. Monat	90
13. bis 24. Monat	80

Von diesem so ermittelten Betrag sind unreparierte, nicht zur Gänze oder nicht ordnungsgemäß reparierte Schäden in Abzug zu bringen.

KK085 Neuwagenersatz

Abweichend von Artikel 5 der AKKB 2018 ersetzt der Versicherer im Falle eines Totalschadens (auch Diebstahl) innerhalb von 36 Monaten ab dem Datum der Erstzulassung ein gleiches fabrikneues Fahrzeug, sollte dieses nicht mehr verfügbar sein, das entsprechende Folgemodell. Dieses muss innerhalb von 6 Monaten ab Schadendatum angeschafft werden. Entscheidet sich der Versicherungsnehmer für ein anderes Fahrzeug oder es wird kein Ersatzfahrzeug angeschafft, wird der damalige Kaufpreis des versicherten Fahrzeuges ersetzt.

KK086 Beschädigung durch Anhänger

Abweichend von Art. 1.1.2 der AKKB 2018 gelten Schäden, die durch einen mit dem versicherten Zugfahrzeug verbundenen Anhänger am Zugfahrzeug verursacht werden, mitversichert.

KK087 Leasing-Auflösungswert-Klausel (oder auch GAP Deckung) in der Kaskoversicherung

Im Falle eines Totalschadens gemäß Punkt 1, Art. 5, AKKB 2018 wird in Erweiterung der Kaskoversicherung für den Fall, dass der Leasingauflösungswert zum Schadenzeitpunkt höher als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges ist, der Auflösungswert ersetzt. Der Leasingauflösungswert ist die Summe der zukünftigen Leasing- bzw. Kreditraten zzgl. Dem vereinbarten Restwert. Dieser so ermittelte Betrag wird mit der zum Stichtag bekannten Bankrate diskontiert. Offene Raten und Mahnspesen vor dem Schadendatum werden nicht zum Auflösungswert gerechnet, ebenso die bereits anteilig verbrauchte Kautions (Depot). Weiters werden keine Nebengebühren, Steuern, Verzugszinsen oder weitere Nebenkosten aus dem Leasing- oder Kreditvertrag übernommen. Vom sich ergebenden Auflösungswert wird ein zu erzielender Havariewert abgezogen. Da der Leasinggeber im Totalschadenfall zum Vst-Abzug berechtigt ist, erfolgt bei derartigen Schäden keine Vergütung der Umsatzsteuer (Mwst.). Eine Leistung erfolgt ausschließlich nur im Fall einer Beibringung der kontokorrentmäßigen Berechnung des Auflösungswertes durch den Leasing- oder Kreditgeber.



KK088 Bruchschäden an Panoramadächern

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 3 der AKKB erstreckt sich die Versicherung ohne Selbstbeteiligung auch auf Bruchschäden an Panoramadächern ohne Rücksicht auf die Schadensursache. Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB.

KK089 Schäden durch indirekten Blitzschlag

Abweichend von Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags an den Akkus des Fahrzeuges versichert. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt an eine externe Stromquelle angeschlossen war.

Die Schadenleistung gilt bis zu einem Betrag von € 7.500,00.

Schäden an sonstigen, im oder am Fahrzeug befindlichen Gegenständen gelten nicht versichert. Ein vereinbarter Selbstbehalt findet Anwendung.

KK079 Paketkündigung

Vereinbart gilt, dass im Falle der Kündigung der bei der Niederösterreichischen Versicherung AG bestehenden Haftpflichtversicherung auch die in dieser Polizza angeführte Kaskoversicherung freigegeben wird.

KK551 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung – Vinkulierung

Die Vinkulierung ist die Abtretung der Versicherungsleistung (Sicherstellung) an den Finanzdienstleister. Der Eintrag der Vinkulierung erfolgt automatisch. Die Niederösterreichische Versicherung AG verzichtet auf die einmaligen Kosten dafür – der Finanzdienstleister verzichtet seinerseits auf die zusätzliche Ausstellung eines Sperrscheinens.

KK640 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung (Super-Kollisionskasko – Variante A)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3- und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.3 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriovertdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.4 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß Art. 1 der AKKB 2018, Pkt. 1.2, lit. E) („durch Unfall“) und lit. F) („durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen“), von der Versicherung umfasst sind. Eine Selbstbeteiligung von € 290,00 gilt außerdem als vereinbart bei Schadenereignissen
 - 2.1 gemäß Art. 1, Pkt. 1.1, lit. A) bis lit. C) und Pkt. 3 der AKKB 2018,
 - 2.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 2.3 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 2.4 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblem durch Abbrechen bzw. Beschädigung,
 - 2.5 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.
- 2.6 und gemäß Punkt 1 dieser Zusatzvereinbarung.
3. Die in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung erhöht sich bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1, Pkt. 1.2, lit. E) der AKKB 2018 („durch Unfall“) um € 300,00, sofern der Lenker das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Schadenereignissen gemäß Art. 1, Pkt. 3 der AKKB 2018 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben – bei Anwendung der „Reparaturmethode“.

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.



KK621 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung (Super-Kollisionskasko – Variante A)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.3 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriooverdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2:000,00 pro Schadenfall,
 - 1.4 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß Art. 1 der AKKB 2018, Pkt. 1.2, lit. E) („durch Unfall“) und lit. F) („durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen“), von der Versicherung umfasst sind.
Eine Selbstbeteiligung von € 290,00 gilt außerdem als vereinbart bei Schadenereignissen
 - 2.1 gemäß Art. 1, Pkt. 1.1, lit. A) bis lit. C) der AKKB 2018
 - 2.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 2.3 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 2.4 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblem durch Abbrechen bzw. Beschädigung,
 - 2.5 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat und
 - 2.6 gemäß Punkt 1 dieser Zusatzvereinbarung.
3. Die in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung erhöht sich bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1, Pkt. 1.2, lit. E) der AKKB 2018 („durch Unfall“) um € 300,00, sofern der Lenker das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Vereinbarungsgemäß erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenereignisse, von denen ausschließlich Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Glasdächer betroffen sind. Dafür wurde auf die Prämie ein Nachlass eingeräumt.

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018

KK642 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung (Super-Kollisionskasko – Variante B)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.3 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriooverdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.4 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß Art. 1 der AKKB 2018, Pkt. 1.2, lit. E) („durch Unfall“) und lit. F) („durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen“), von der Versicherung umfasst sind.
Eine Selbstbeteiligung von € 290,00 gilt außerdem als vereinbart bei Schadenereignissen
 - 2.1 gemäß Art. 1, Pkt. 3 der AKKB 2018 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Schadensursache und
 - 2.2 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).



In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

3. Die Selbstbeteiligung entfällt auch bei Schadenereignissen
 - 3.1 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 3.2 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblem durch Abbrechen bzw. Beschädigen,
 - 3.3 gemäß 1.1.1 bis 1.1.4 und
 - 3.4 gemäß 2.2.1 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben – bei Anwendung der „Reparaturmethode“.
4. Die in der Police ausgewiesene Selbstbeteiligung erhöht sich bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1, Pkt. 1.2, lit. E) der AKKB 2018 („durch Unfall“) um € 300,-, sofern der Lenker das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK643 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung (Super-Kollisionskasko – Variante B)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.3 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriovertdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.4 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Police ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß Art. 1 der AKKB 2018, Pkt. 1.2, lit. E) („durch Unfall“) und lit. F) („durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen“), von der Versicherung umfasst sind.
Eine Selbstbeteiligung von € 290,00 gilt außerdem als vereinbart bei Schadenereignissen aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).
In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.
3. Die Selbstbeteiligung entfällt auch bei Schadenereignissen
 - 3.1 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 3.2 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblem durch Abbrechen bzw. Beschädigen und
 - 3.3 gemäß 1.1.1 bis 1.1.4.
4. Die in der Police ausgewiesene Selbstbeteiligung erhöht sich bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1, Pkt. 1.2, lit. E) der AKKB 2018 („durch Unfall“) um € 300,-, sofern der Lenker das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Vereinbarungsgemäß erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenereignisse, von denen ausschließlich Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Glasdächer betroffen sind. Dafür wurde auf die Prämie ein Nachlass eingeräumt.

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK654 Zusatzvereinbarung zur Elementarkaskoversicherung (Super-Elementarkasko – Variante A)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 durch Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Schadensursache. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 1, Pkt. 3 der AKKB 2018 gilt als getroffen,
 - 1.2 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung). In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat,
 - 1.3 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
 - 1.4 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische



Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.

- 1.5 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.6 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 1.7 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblemen durch Abbrechen bzw. Beschädigen,
 - 1.8 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriooverdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.9 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1, Pkt. 1.1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf alle Versicherungsfälle Anwendung.
 3. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Schadenereignissen gemäß 1.1.1 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben – bei Anwendung der „Reparaturmethode“.
- Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK655 Zusatzvereinbarung zur Elementarkaskoversicherung (Super-Elementarkasko – Variante A)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung). In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat,
 - 1.2 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
 - 1.3 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.4 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.5 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 1.6 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblemen durch Abbrechen bzw. Beschädigen,
 - 1.7 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriooverdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.8 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1, Pkt. 1.1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf alle Versicherungsfälle Anwendung.
 3. Vereinbarungsgemäß erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenereignisse, von denen ausschließlich Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Glasdächer betroffen sind. Dafür wurde auf die Prämie ein Nachlass eingeräumt.
- Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK656 Zusatzvereinbarung zur Elementarkaskoversicherung (Super-Elementarkasko – Variante B)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
- 1.1 durch Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Schadensursache. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 1, Pkt. 3 der AKKB 2018 gilt als getroffen,
- 1.2 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung). In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat,
- 1.3 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
- 1.4 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone,



Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.

- 1.5 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.6 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 1.7 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblemen durch Abbrechen bzw. Beschädigen,
 - 1.8 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriooverdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.9 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1, Pkt. 1.1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet nur auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß 1.1.1 bis 1.1.3 von der Versicherung umfasst sind.
3. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Schadenereignissen gemäß 1.1.1 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben – bei Anwendung der „Reparaturmethode“.
- Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK657 Zusatzvereinbarung zur Elementarkaskoversicherung (Super-Elementarkasko – Variante B)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung). In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat,
 - 1.2 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
 - 1.3 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.4 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.5 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 1.6 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblemen durch Abbrechen bzw. Beschädigen,
 - 1.7 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriooverdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.8 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1, Pkt. 1.1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet nur auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß 1.1.1 und 1.1.2 von der Versicherung umfasst sind.
3. Vereinbarungsgemäß erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenereignisse, von denen ausschließlich Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Glasdächer betroffen sind. Dafür wurde auf die Prämie ein Nachlass eingeräumt.
- Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK658 Zusatzvereinbarung zur Elementarkaskoversicherung (Super-Elementarkasko – Variante C)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
- 1.1 durch Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Schadensursache. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 1, Pkt. 3 der AKKB 2018 gilt als getroffen,
- 1.2 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
- 1.3 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.



- 1.4 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.5 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 1.6 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblemen durch Abbrechen bzw. Beschädigen,
 - 1.7 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriovertdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.8 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1, Pkt. 1.1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet nur auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß 1.1.1 und 1.1.2 von der Versicherung umfasst sind.
3. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Schadenereignissen gemäß 1.1.1 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben – bei Anwendung der „Reparaturmethode“.
- Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK659 Zusatzvereinbarung zur Elementarkaskoversicherung (Super-Elementarkasko – Variante C)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
 - 1.2 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.3 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.4 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 1.5 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblemen durch Abbrechen bzw. Beschädigen,
 - 1.6 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriovertdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.7 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1, Pkt. 1.1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Selbstbeteiligung findet nur auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß 1.1.1 von der Versicherung umfasst sind.
3. Vereinbarungsgemäß erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenereignisse, von denen ausschließlich Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Glasdächer betroffen sind. Dafür wurde auf die Prämie ein Nachlass eingeräumt.
- Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK610 Zusatzvereinbarung zur Diebstahlversicherung

Abweichend von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Schadenereignisse durch Diebstahl oder Raub des versicherten Fahrzeuges.

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK651 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung (Super – Kollisionskasko – kurzfristig)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
- 1.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
- 1.3 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriovertdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie



Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,

- 1.4 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1, Pkt. 1.1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die in der Polizze ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf alle Versicherungsfälle Anwendung. Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK652 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung (Super – Kollisionskasko – kurzfristig)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.3 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriovertdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.4 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1, Pkt. 1.1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die in der Polizze ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf alle Versicherungsfälle Anwendung.
3. Vereinbarungsgemäß erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenereignisse, von denen ausschließlich Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Glasdächer betroffen sind. Dafür wurde auf die Prämie ein Nachlass eingeräumt.

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK635 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung (Super-Kollisionskasko – Variante A)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.3 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriovertdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.4 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind.
 2. Die vereinbarte und in der Polizze ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß Art. 1 der AKKB 2018, Pkt. 1.2, lit. E) („durch Unfall“) und lit. F) („durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen“), von der Versicherung umfasst sind. Eine Selbstbeteiligung von € 290,00 gilt außerdem als vereinbart bei Schadenereignissen
 - 2.1 gemäß Art. 1, Pkt. 1.1, lit. A) bis lit. C) und Pkt. 3 der AKKB 2018,
 - 2.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 2.3 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 2.4 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblem durch Abbrechen bzw. Beschädigung,
 - 2.5 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).
- In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.
- 2.6 und gemäß Punkt 1 dieser Zusatzvereinbarung.
 3. Die in der Polizze ausgewiesene Selbstbeteiligung erhöht sich bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1, Pkt. 1.2, lit. E) der AKKB 2018 („durch Unfall“) um € 300,-, sofern der Lenker das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



4. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Schadenereignissen gemäß Art. 1, Pkt. 3 der AKKB 2018 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben – bei Anwendung der „Reparaturmethode“.

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK636 Zusatzvereinbarung zur Kollisionskaskoversicherung (Super-Kollisionskasko – Variante B)

1. In Erweiterung von Artikel 1 der AKKB 2018 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse
 - 1.1 aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs durch Einbruchdiebstahl – ausgenommen, Bargeld, Bankomatkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Uhren, Schmuck, Schlüssel und elektronisch/technisch Geräte, wie Mobiltelefone, Digitalkameras, Laptops, Tablets sowie vergleichbare mobile Computer oder ähnliche elektronische Geräte, iPods, MP3-und/oder DVD-Player und ähnliche Abspielgeräte, jeweils inklusive Zubehör – bis zur Höhe von € 750,00.
 - 1.2 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf einer öffentlichen Straße,
 - 1.3 die durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriovertdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind, entstehen – bis zur Höhe von € 2.000,00 pro Schadenfall,
 - 1.4 sowie auf Kabelschmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht laut Art. 1 der AKKB 2018 versichert sind.
2. Die vereinbarte und in der Police ausgewiesene Selbstbeteiligung findet auf Versicherungsfälle Anwendung, die gemäß Art. 1 der AKKB 2018, Pkt. 1.2, lit. E) („durch Unfall“) und lit. F) („durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen“), von der Versicherung umfasst sind.
Eine Selbstbeteiligung von € 290,00 gilt außerdem als vereinbart bei Schadenereignissen
 - 2.1 gemäß Art. 1, Pkt. 3 der AKKB 2018 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Schadensursache und
 - 2.2 aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).
In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 3.4 der AKKB 2018 wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadenereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.
3. Die Selbstbeteiligung entfällt auch bei Schadenereignissen
 - 3.1 durch Dachlawinen (das sind von Gebäuden auf das Fahrzeug herabstürzende Schnee- und Eismassen),
 - 3.2 an Außenantennen, Außenspiegeln und Markenemblem durch Abbrechen bzw. Beschädigen,
 - 3.3 gemäß 1.1.1 bis 1.1.4 und
 - 3.4 gemäß 2.2.1 – Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben – bei Anwendung der „Reparaturmethode“.
4. Die in der Police ausgewiesene Selbstbeteiligung erhöht sich bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1, Pkt. 1.2, lit. E) der AKKB 2018 („durch Unfall“) um € 300,-, sofern der Lenker das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKKB 2018.

KK980 Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Traktoren, Raupenschlepper und Motorkarren

Die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung erstreckt sich auf die Verwendung des versicherten Fahrzeuges in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben unter Ausschluss von der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben. Dieser Umstand wurde bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

GFK03 Grobe Fahrlässigkeit für KFZ Kasko

Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit in der Kaskoversicherung gemäß § 61

Versicherungsvertragsgesetz wird verzichtet, ausgenommen bei Schäden in folgenden Fällen:

- Fahren ohne Führerschein gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheinggesetz (FSG)
- Fahren in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand
- Diebstahl, Raub und unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen
- Verletzung von kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, die die Verkehrssicherheit des versicherten Fahrzeugs betreffen (z.B. Unterschreitung der Mindestprofiltiefe,...), sofern diese Umstände Einfluss auf Eintritt und Umfang des Schadens hatten



INSASSENUNFALL

KU001 Fahrzeuginsassenunfallversicherung nach Platzsystem

Für jeden einzelnen zugelassenen Sitzplatz des Kraftfahrzeuges ist die gleiche Summe versichert. Befinden sich zum Unfallzeitpunkt mehr Personen im Fahrzeug als Plätze zugelassen sind, so wird die Entschädigung für die einzelnen Personen entsprechend gekürzt, und zwar unabhängig davon, wie viele Insassen bei dem Unfall verletzt oder getötet worden sind.

Bleibt als Unfallfolge eine dauernde Invalidität gemäß Artikel 9 der AFIUB 2012 von 51% oder mehr, so erbringt der Versicherer die vereinbarte Einmalleistung. Für Invaliditätsgrade unter 51% gibt es keine Versicherungsleistung.

IU001 Besondere Bedingungen für Insassenunfall – Soforthilfe

1. Gegenstand der Versicherung
Wir erbringen nach Eintritt des Versicherungsfalles die im Einzelnen angeführten Leistungen gemäß Punkt 3 und 4 als Service oder als Ersatz für aufgewendete Kosten. Voraussetzung ist, dass der Schadensfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen über die Soforthilfenummer gemeldet wird (Pkt. 5 Ziff. 5.1.1). Je Versicherungsfall werden die angeführten Leistungen nur einmal erbracht.
2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist der dem Anspruch zugrunde liegende Unfall gem. Art. 7 der AFIUB bzw. Bedarf an Informations- und Serviceleistungen.
 - 2.2 Reise
Reise ist jede Abwesenheit vom ordentlichen Wohnsitz mit dem in der Insassenunfallversicherung versicherten KFZ bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen. Versicherungsschutz besteht auch bei Reisen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen Zwecken dienen und max. 10 Tage dauern.
 - 2.3 Ordentlicher Wohnsitz
Als ordentlicher Wohnsitz gilt der inländische Ort, der behördlich als Hauptwohnsitz gemeldet ist.
 - 2.4 Nahestehende Personen – Familienangehörige
Nahestehende Personen und Familienangehörige sind ausschließlich Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder der versicherten Person.
- 3 Telefonische Soforthilfe
Wir informieren bei Bedarf über:
 - Ärzte, Zahnärzte und andere Fachärzte im In- und Ausland (im Ausland, soweit vorhanden, deutsch- oder englischsprachig)
 - Krankenhäuser im In- und Ausland
 - Apotheken im Inland
 - Kur- und Heilbadeanstalten im Inland
4. Personen Soforthilfe
Nach einem Unfall gem. Art. 7 der AFIUB bieten wir folgende Leistungen:
 - 4.1 Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen sowie Transport/Rücktransport
Organisation und Kostenübernahme für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen auch bei einem drohenden oder den Umständen nach zu vermutenden Unfall. Organisation und Kostenübernahme eines aus medizinischen Gründen notwendigen und ärztlich verordneten Transportes in das nächste Krankenhaus, eines Verlegungstransportes und Rücktransportes an den ordentlichen Wohnsitz oder – sofern wegen der Verletzung erforderlich – an einen anderen Ort innerhalb des Wohnsitzlandes. Kostenübernahme bis max. € 30.000,00.
Örtlicher Geltungsbereich:
 - a. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderer assoziierter Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben.
 - b. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.
 - 4.2 Krankenhausaufenthalt:
Organisation der Aufnahme in ein Krankenhaus und Übernahme der Kosten der stationären Heilbehandlung (inkl. Operations- und Operationsnebenkosten) bis max. € 7.500,00.
Örtlicher Geltungsbereich: Ausland (Europa)



- 4.3 Hilfe im Todesfall:
Bei Tod auf einer Reise im Ausland (Europa): Organisation und Übernahme der Kosten der Überführung nach Österreich, oder auf Wunsch der Angehörigen, Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland. Kostenübernahme bis max. € 7.500,00
Örtlicher Geltungsbereich: Ausland (Europa)
- 4.4 Besuch des Verunglückten durch eine nahestehende Person:
Dauert ein Krankenhausaufenthalt länger als 7 Tage und ist das behandelnde Krankenhaus mehr als 250 km (Straße oder Bahn) vom Hauptwohnsitz des Verunfallten entfernt, organisieren wir den Besuch einer nahestehenden Person des Verunfallten. Wir übernehmen die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (Bahn 1. Klasse bzw. ab 1000 km Luftlinie Flug Economy class), Taxifahrten bis zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel bis max. € 75,00 und die Übernachtungskosten für höchstens 4 Nächte bis max. € 75,00 pro Nacht.
Örtlicher Geltungsbereich: Europa
- 4.5 Hotelübernachtung der mitreisenden Familienangehörigen bis zum Rücktransport der verunglückten Person:
Werden aufgrund eines Unfalles weitere Übernachtungen der mitreisenden Familienangehörigen des Verunglückten erforderlich, bezahlen wir diese, jedoch höchstens für 7 Nächte, bis ein Rücktransport erfolgen kann. Pro versicherter Person und Nacht steht dafür ein Betrag bis max. € 75,00 zur Verfügung.
Örtlicher Geltungsbereich: Ausland (Europa)
- 4.6 Rückreise der Kinder zu einer Betreuungsperson:
Diese Hilfe gilt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, wenn diese wegen Unfalles eines versicherten Erwachsenen während der Reise nicht betreut werden können. Wir sorgen für die Abholung der Kinder durch eine Vertrauensperson des Versicherungsnehmers bzw. durch eine andere Begleitperson und übernehmen anfallende Fahrtkosten (Bahn 1. Klasse bzw. ab 1.000 Bahnkilometern Flug Economy Class), Taxifahrten bis zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel bis max. € 75,00 zu einer Betreuungsperson. Der Begleitperson werden die dafür notwendigen Kosten bezahlt.
Örtlicher Geltungsbereich: Ausland (Europa)
- 4.7 Rechtsvertreter, Strafkautions:
Wird eine versicherte Person aufgrund eines Unfalles verhaftet oder mit Haft bedroht, bevorschussen wir gegen Bankgarantie bis max. € 7.500,00 pro versicherter Person die von den Behörden verlangte Strafkautions sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichtskosten und notwendige Kosten des Rechtsvertreters bis max. € 2.500,00 pro versicherter Person. Wir sind bei der Beistellung eines Rechtsvertreters behilflich.
Örtlicher Geltungsbereich: Ausland (Europa)
- 4.8 Nachrichtenübermittlung:
Wir übernehmen nach einem Unfall im Bedarfsfall die Benachrichtigung nahestehender Personen oder des Arbeitgebers und tragen die anfallenden Telefon- und Faxkosten
Örtlicher Geltungsbereich: Europa
- 4.9 Medikamentenversand:
Benötigt eine versicherte Person verschreibungspflichtige Medikamente, die sie am Aufenthaltsort nicht erhält und können diese auch nicht durch ein anderes Arzneimittel ersetzt werden, veranlassen wir im Einvernehmen mit einem Arzt die Zusendung und übernehmen die Versandkosten.
Örtlicher Geltungsbereich: Ausland (Europa)
- 4.10 Fahrtmehrkosten:
Ersatz von Mehrkosten für die vorzeitige oder verspätete Rückreise infolge eines Unfalles des Versicherten bis max. € 2.500,00.
Örtlicher Geltungsbereich: Ausland (Europa)
5. Obliegenheiten
- 5.1 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles Als Obliegenheiten, deren Verletzung unsere Leistungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 3 VersVG, Obliegenheitsverletzung, bewirkt, werden bestimmt:
- 5.1.1 uns den Versicherungsfall unter der 24-Stunden-Notrufnummer noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich anzuzeigen, soweit dies möglich und zumutbar ist;
- 5.1.2 sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen;
- 5.1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen von uns zu befolgen;
- 5.1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden;
- 5.1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;



- 5.1.6 uns auf Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der versicherten Personen ergibt;
 - 5.1.7 die Einleitung eines mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens uns anzuzeigen;
 - 5.2 Hat die versicherte Person aufgrund unserer Leistung Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, können wir die Leistung in Höhe dieser Kosten kürzen.
 - 5.3 Haben Sie aufgrund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen durch uns auch Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
 - 5.4 Geldbeträge, die wir für die versicherte Person verauslagt oder als Darlehen überlassen haben, muss diese unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, der versicherten Person eine Bankverbindung für die Einzahlung zu benennen.
 - 6. Ansprüche gegenüber Dritten
 - 6.1 Steht der versicherten Person ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 VersVG, für die versicherte Person die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an uns abzutreten.
 - 6.2 Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne unsere Zustimmung auf, so werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als wir aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können. Soweit die versicherte Person von Schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen erhalten hat, sind wir berechtigt, den Ersatz auf unsere Leistungen anzurechnen.
 - 7. Subsidiarität
Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.
 - 8. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung, ohne ausdrückliche Zustimmung durch uns, weder abgetreten noch verpfändet werden.
- Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AFIUB.

RECHTSSCHUTZ

KR001 Wertanpassung zur Rechtsschutzversicherung

Abweichend von Artikel 14 der ARB 2007 gilt folgende Wertanpassung vereinbart:

1. Als Anpassung im Sinne dieser Regelung ist je nach Veränderung des Index sowohl eine Senkung als auch eine Erhöhung der Prämie zu verstehen.
2. Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Prämie wird gemäß nachstehender Wertanpassungsklausel angepasst. Als Maßstab wird der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex 2010, wenn dieser nicht mehr veröffentlicht wird, der entsprechende Nachfolgeindex herangezogen.
 - 2.1. Zeitpunkt der Wertanpassung
Die Wertanpassung wird jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie durchgeführt. Die erste Wertanpassung erfolgt jedoch frühestens ein Jahr nach Vertragsbeginn.
 - 2.2. Berechnungsbasis
Basis für die erstmalige Wertanpassung bildet jene Indexzahl, die für den vier Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat endgültig verlautbart und dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss auf der Polizze bekannt gegeben wird.
Basis für jede weitere Prämienanpassung bildet jene Indexzahl, die für den vier Monate vor dem Monat der letzten Vertragsanpassung gelegenen Monat endgültig verlautbart wurde.
 - 2.3. Berechnungsmodus
Der Ausgangswert des Index (Berechnungsbasis) wird mit der für den vierten Monat vor der jährlichen Hauptfälligkeit veröffentlichten endgültigen Indexzahl verglichen und die prozentuelle Veränderung ermittelt. Die Prämie vermindert oder erhöht sich im gleichen Ausmaß, in dem sich der Index prozentuell verändert hat.
 - 2.4. Nachholung der Wertanpassung
Ergibt die Berechnung gemäß Pkt. 2.3. eine Prämienhöhung und wird diese vom Versicherer nicht vorgenommen, so kann sie zu einer späteren Hauptfälligkeit geltend gemacht, aber nicht nachverrechnet werden.
3. Eine Prämienänderung wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.